



von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt.

Für den Fall, dass durch eine städtebauliche Planung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB, § 21 Abs. 4 ThürKO).

Hildburghausen, den 12.07.2013

Steffen Harzer

Bürgermeister

Stadt Hildburghausen

Siegel

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht im Herzen der Mitmenschen.*

(Albert Schweitzer)

N a c h r u f

Am 18. Juni 2013 verstarb unser Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen

Brandmeister

Rudolf Hellmuth

im Alter von 89 Jahren.

Stets hat er nach dem Leitsatz - Gott zur Ehr´, dem Nächsten zur Wehr - gehandelt und sich immer als Feuerwehrmann für seine Mitmenschen eingesetzt.

Er wurde geachtet und geschätzt aufgrund seiner Kameradschaft und Hilfsbereitschaft als auch für sein Engagement und seine Einsatzbereitschaft im Dienste der Feuerwehr.

In Trauer und Dankbarkeit nehmen wir Abschied. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Hildburghausen **Die Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr Hildburghausen**

Steffen Harzer **Norbert Schönstein**

Bürgermeister **Stadtbrandmeister**

Hildburghausen, den 01.07.2013

Steffen Harzer

Bürgermeister

Stadt Hildburghausen

Siegel

Bekanntmachung

der Genehmigung der 14. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hildburghausen einschließlich der Gemarkungen Birkenfeld, Häselrieth und Wallrabs sowie der Ortsteile Burden, Ebenhards, Gerhardsgereuth, Leimrieth, Pfersdorf (einschl. Gemarkung Friedenthal) und Weitersroda (einschl. Gemarkung Friedrichsanfang)

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 19.12.2012 mit Beschluss Nr. 573/2012 beschlossene 14. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich südwestlich des Wildgeheges wurde mit Bescheid 310-4621.4577/2013-16069024-FNP-Hildburghausen 14.A vom 20.06.2013 des Landesverwaltungsamtes, Ref. 310, gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 14. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht sowie den Umweltbericht dazu in der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, während folgender Zeiten

- Montag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr
- Dienstag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
- Mittwoch 8:45 Uhr – 12:00 Uhr
- Donnerstag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
- Freitag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hildburghausen, den 26.06.2013

Steffen Harzer

Bürgermeister

Stadt Hildburghausen

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
In-Kraft-Treten der 6. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Waldstadt, 1. BA, Bereich Römersbach, der Stadt Hildburghausen**

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen hat am 24.04.2013 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 621/2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Waldstadt, 1. BA, Bereich Römersbach, in der Gemarkung Hildburghausen als Satzung gem. § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom März 2013 mit ihren Festsetzungen (Textteil B).

Maßgebend für die Ausdehnung des Geltungsbereiches ist der Lageplan auf der Planzeichnung in der Fassung vom März 2013.
Mit Schreiben des Bauamtes im Landratsamt vom 09.07.2013 und Az.: II-60/3/BI-Kra-098/13 wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung darf vorgenommen werden (§ 21 Abs. 3 ThürKO).

Die Satzung der Stadt Hildburghausen über die 6. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Waldstadt, Bereich Römersbach, in der Gemarkung Häselrieth tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO).

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Waldstadt, 1. BA, Bereich Römersbach mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, während folgender Zeiten

- Montag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr
- Dienstag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
- Mittwoch 8:45 Uhr – 12:00 Uhr
- Donnerstag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
- Freitag 8:45 Uhr – 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt.

Für den Fall, dass durch eine städtebauliche Planung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB, § 21 Abs. 4 ThürKO).

Hildburghausen, den 12.07.2013

Steffen Harzer

Bürgermeister

Stadt Hildburghausen

Siegel

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht im Herzen der Mitmenschen.*

(Albert Schweitzer)

N a c h r u f

Am 18. Juni 2013 verstarb unser Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen

Brandmeister

Rudolf Hellmuth

im Alter von 89 Jahren.

Stets hat er nach dem Leitsatz - Gott zur Ehr´, dem Nächsten zur Wehr - gehandelt und sich immer als Feuerwehrmann für seine Mitmenschen eingesetzt.

Er wurde geachtet und geschätzt aufgrund seiner Kameradschaft und Hilfsbereitschaft als auch für sein Engagement und seine Einsatzbereitschaft im Dienste der Feuerwehr.

In Trauer und Dankbarkeit nehmen wir Abschied. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Hildburghausen **Die Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr Hildburghausen**

Steffen Harzer **Norbert Schönstein**

Bürgermeister **Stadtbrandmeister**

Impressum

Herausgeber : Stadt Hildburghausen - Tel. (0 36 85) 774-0
mindestens 1 x monatlich
Erscheinungsweise: Stadt Hildburghausen
Geltungsbereich: Kurier Verlag GmbH
Herstellung/leistung: 98646 Hildburghausen, Bachplatz 1,
Tel. (0 36 85) 79 36-0

Verantwortlich: Alfred Emmert
Das Amtsblatt wird über die Zeitung „Südthüringer Rundschau“ kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Hildburghausen verteilt.
Möglich über Stadtverwaltung Hildburghausen Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen bei Übernahme der Versandkosten in Höhe von 1,45 € • Tel.: (0 36 85) 774 - 136
Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg.

Bezugsmöglichkeiten u. Bezugsbedingungen: Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom März 2013 mit ihren Festsetzungen (Textteil B).
Maßgebend für die Ausdehnung des Geltungsbereiches ist der Lageplan auf der Planzeichnung in der Fassung vom März 2013.
Mit Schreiben des Bauamtes im Landratsamt vom 09.07.2013 und Az.: II-60/3/BI-Kra-098/13 wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung darf vorgenommen werden (§ 21 Abs. 3 ThürKO).

Die Stadt Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen!

Ende des amtlichen Teils

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 652/2013 vom 24.04.2013

Beschlussesgegenstand: Beantragung von Fördermitteln für den Neubau der Feuerwehr Leimrieth/Pfersdorf im OT Leimrieth

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Neubau der Feuerwehr Leimrieth/Pfersdorf im Ortsteil Leimrieth auf Grundlage der Anlage 1 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 23.09.2008 in Höhe von 75.000,- €.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

Beschluss-Nr. 672/2013 vom 19.06.2013

Beschlussesgegenstand: Stadtbildprägung erhalten und innerstädtischen Wohnungsbau fördern

Beschluss: Der Stadtrat beauftragt die Bauverwaltung mit der Prüfung von Möglichkeiten, den Erwerb und die Erhaltung von Altbausubstanz im innerstädtischen Bereich und in den Ortsteilkernen durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise zu fördern. Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob aus der Fülle vorhandener Fördergesetze und -töpfe ein geeignetes Instrumentarium der Stadt zu entwickeln wäre und ob dies ausschließlich durch die eigene Verwaltung geleistet werden könnte oder externer Sachverstand hinzugezogen und finanziert werden müsste.

- Abschreibungsmöglichkeiten zur Denkmal- und Wohnsanierung in Sanierungsgebieten nach §§ 7, 10 EStG
- Möglichkeiten zur Gebäudesicherung im Sicherungsprogramm Stadtumbau Ost
- Fördermöglichkeiten von innerstädtischen Mietwohnungsbau über die Thüringer Aufbaubank (Innenstadtstabilisierungsprogramm)
- Fördermöglichkeiten der KfW zur energieeffizienten Sanierung und zum altersgerechten Umbau
- Daraus resultierende Verpflichtungen und Antragsmodalitäten für Träger und Unterstützer von entsprechenden Baumaßnahmen.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

Beschluss-Nr. 676/2013 vom 19.06.2013

Beschlussesgegenstand: 13. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlicher Ortseingang Pfersdorf, Abwägungsbeschluss

Beschluss: 1. Der Stadtrat beschließt das Abwägungsprotokoll zur 13. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des nördöstlichen Ortseingangs des OT Pfersdorf, Stadt Hildburghausen vom 30.04.2013

Teil A - Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange (Pkt. A 1 bis Pkt. A 31) und Teil B – Anregungen der Bürger (keine).

2. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen (Teil A des Abwägungsprotokolls) sowie die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger (Teil B des Abwägungsprotokolls) hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

Teil A:

Berücksichtigt wird die Stellungnahme von

- 1. E-ON Thüringer Energie AG vom 14.05.2012
- 2. Deutsche Telekom vom 16.04.2012

- 3. Kabel Deutschland vom 19.04.2012
- 4. WAVH vom 20.04.2012
- 5. Fernwasserversorgung Südthüringen vom 19.04.2012
- 6. Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 310 vom 15.05.2012
- 7. Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, AS Steinsburgmuseum vom 15.05.2012

- 10. Straßenbauamt Südwestthüringen vom 11.05.2012
- 11. Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie vom 05.06.2012
- 12. Landesbetrieb für Arbeitsschutz u. technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl vom 24.04.2012
- 15. Thüringer Liegenschaftsmanagement vom 24.04.2012
- 16. Wehrbereichsverwaltung Ost vom 03.05.2012
- 18. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 14.05.2012
- 19. Landwirtschftsamt Hildburghausen vom 20.04.2012
- 20. Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Katasterbereich Schmalzkalden vom 14.05.2012

- 22. Landespolizei Thüringen, PI Hildburghausen vom 17.04.2012
- 23.1. Landratsamt, Bauamt vom 14.05.2012
- 23.2. Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde vom 08.05.2012
- 23.3. Landratsamt, Immissionschutzbehörde vom 08.05.2012
- 23.4. Landratsamt, Untere Wasserbehörde vom 08.05.2012
- 23.6. Landratsamt, Untere Abfallbehörde vom 08.05.2012
- 23.7. Landratsamt, Untere Denkmalbehörde vom 15.05.2012
- 23.8. Landratsamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde vom 3.5.2012
- 23.9. Landratsamt, Amt f. Bau und Wirtschaft, SG Kommunalentwicklung und Tourismus vom 09.05.2012

- 24. Landratsamt, Gesundheitsamt vom 26.04.2012
- 26. Verwaltugsgemeinschaft Feldstein vom 18.04.2012
- 28. Gemeinde Gleichamberg vom 20.04.2012
- 30. Stadt Schleusingen vom 02.05.2012

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von

- 12. Thüringer Landesbergamt
- 17. IHK Südthüringen
- 24.5. Landratsamt, SG Brandschutz
- 27. Gemeinde Straufhain
- 29. Gemeinde Veilsdorf
- 31. Gemeinde Auengrund

- Am Verfahren nicht beteiligt waren
- 7. Kampfmittelräumdienst Tauber Delaborierung GmbH
- 9. Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau-u. Kunstdenkmalpflege
- 14. Deutsche Bahn, DB Netz AG
- 21. Thüringer Forstamt Heldburg
- 25. Bundesagentur für Arbeit

Teil B

Während der einmonatigen Auslegung des Planetwurfs wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
Das gesamte Abwägungsprotokoll sowie der Nachweis der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Bürger, deren Anregungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung beizufügen.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 25
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: -
Stimmhaltungen: -

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: keine

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel